

DIE RICKENBACHER

Einwohnergemeinde

Gemeindeordnung

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 21. Mai 2007,

revidiert und genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20. Mai 2010



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen | 2 |
| Art. 2 Funktion der Gemeinde | 2 |
| Art. 3 Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze | 2 |
| Art. 4 Organe und weitere Gremien | 3 |
| Art. 5 Amtsdauer | 3 |
| Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen | 3 |
| Art. 7 Information, Kommunikation | 4 |
| II. Stimmberechtigte | 4 |
| Art. 8 Stimmrecht | 4 |
| Art. 9 Petitionsrecht | 5 |
| Art. 10 Gemeindeinitiative | 5 |
| Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen | 6 |
| Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung | 6 |
| III. Gemeindeversammlung | 6 |
| Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung | 6 |
| Art. 14 Politische Planung | 7 |
| Art. 15 Wahlen | 7 |
| Art. 16 Sachentscheide | 7 |
| Art. 17 Finanzgeschäfte | 8 |
| Art. 18 Kontrolle und Steuerung | 8 |
| Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung | 8 |
| Art. 20 Anträge | 9 |
| Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren | 9 |
| IV. Gemeinderat | 10 |
| Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats | 10 |
| Art. 23 Funktion des Gemeinderats | 10 |
| Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats | 10 |
| V. Gemeindeverwaltung | 11 |
| Art. 25 Gemeindeverwaltung | 11 |
| Art. 26 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber | 11 |
| VI. Weitere Gremien | 12 |
| Art. 27 Schulpflege | 12 |
| Art. 28 Schulleitung | 12 |
| Art. 29 Externe Revisionsstelle | 12 |
| Art. 30 Controlling-Kommission | 12 |
| Art. 31 Bürgerrechtskommission | 13 |
| Art. 32 Urnenbüro | 14 |
| Art. 33 Weitere Kommissionen | 14 |
| VII. Finanzhaushalt | 14 |
| Art. 34 Grundsätze | 14 |
| Art. 35 Kreditarten | 15 |
| Art. 36 Verfahren beim Voranschlag | 15 |
| Art. 37 Verfahren bei der Rechnungsablage | 15 |
| VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 16 |
| Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts | 16 |
| Art. 39 Inkrafttreten und Übergangsrecht | 16 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Rickenbach ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und seine Bevölkerung.

² Das offizielle Gemeindewappen hat folgenden Beschrieb: "Im weissen Feld von links oben diagonal nach rechts unten verlaufender gewellter Bach in blau mit springendem weissen Fisch."

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln gestützt auf die geltende Rechtsordnung nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat unter anderem folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte;
- b. Gemeinderat;
- c. Fachkommission Schulpflege;
- d. Controlling-Kommission;
- e. Externe Revisionsstelle;
- f. Bürgerrechtskommission;
- g. Urnenbüro.

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Die externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.

³ Die Amtsdauer des Gemeinderats und der weiteren Organe und Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Fachkommission Schulpflege beginnt am 1. August des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

| Funktion | Unvereinbare Funktionen |
|-------------------------|--|
| Externe Revisionsstelle | <ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat- Gemeindeschreiber/in- Anstellung bei der Gemeinde- Controlling-Kommission- Fachkommission Schulpflege |
| Controlling-Kommission | <ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat- Gemeindeschreiber/in- Anstellung bei der Gemeinde- Externe Revisionsstelle (beauftragter Mitarbeiter)- Fachkommission Schulpflege |
| Gemeindeschreiber/in | <ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat- Controlling-Kommission- Externe Revisionsstelle |

| | |
|--|--|
| Gemeinderat | <ul style="list-style-type: none"> - Controlling-Kommission - Externe Revisionsstelle - Gemeindeschreiber/in - Fachkommission Schulpflege mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates |
| Fachkommission Schulpflege | <ul style="list-style-type: none"> - Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde - Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates - Externe Revisionsstelle (beauftragter Mitarbeiter) - Controlling-Kommission |
| Anstellung bei der Gemeinde | <ul style="list-style-type: none"> - Externe Revisionsstelle - Controlling-Kommission |
| Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde | <ul style="list-style-type: none"> - Fachkommission Schulpflege |

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die offizielle Anschlagstelle.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert 3 Monaten schriftlich und auf Verlangen an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:

- a. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b. Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss;
- c. Nachtragskredite;
- d. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.

⁴ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen;
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichneten;
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative;
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig;
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung;
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält;
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung;
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag;
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm;
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten;
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

² Die Planungsunterlagen gemäss lit. b – e können zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden.

Art. 15 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten, die Gemeindeamtfrau oder den Gemeindeammann und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats;
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Fachkommission Schulpflege;
- c. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission
- b. die Mitglieder und das Präsidium der Bürgerrechtskommission;
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 16 Sachentscheide

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

² Die Gemeindeversammlung trifft folgenden weiteren Sachentscheid:
Bestimmung der externen Revisionsstelle.

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt von Art. 21 über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme;
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert eine Zehnteleinheit des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken;
 - Leistung von Eventualverpflichtungen;
 - Abschluss von Konzessionsverträgen;
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

Art. 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission;
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats.

² Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b und c können zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden.

Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 35 ff.);
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7);
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie:

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden;
- b. Kredite über eine Einheit des Ertrags der Gemeindesteuern;
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

² Geheime Abstimmung:

Ein Fünftel der Teilnehmer kann verlangen, dass die Schlussabstimmung geheim durchgeführt wird (§ 121 StRG).

³ Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindeamtfrau oder dem Gemeindeammann sowie drei weiteren Ratsmitgliedern.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet über die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.

Art. 23 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben;
- d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 3 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 6 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen;
- e. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 250'000 Franken überschreiten;

- f. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

² Art 17 lit. d bleibt vorbehalten.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 25 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 26 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung. Sie oder er hat die Linienverantwortung für die gesamte Verwaltung und nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

³ Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

Art. 27 Fachkommission Schulpflege

¹ Die Fachkommission Schulpflege besteht aus dem für den Bereich Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates sowie aus mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

² Die Aufgaben der Schulpflege gemäss Gesetz über die Volksschulbildung werden in der Schulverordnung zugewiesen.

³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 28 Schulleitung

¹ Die Schulleitung wird von der Schulpflege gewählt.

² Sie führt die Volksschule der Gemeinde Rickenbach im operativen Bereich. Sie hat die Linienverantwortung für die gesamte Volksschule.

³ Sie sorgt im Rahmen ihrer Befugnisse für die pädagogische Entwicklung der Schule.

Art. 29 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer ist, zu bestimmen.

Art. 30 Controlling-Kommission

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus 4 weiteren Mitgliedern. Sie amtet nach dem Kollegialitätsprinzip.

² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf von der Planung bis zur Steuerung zwischen den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) und dem Gemeinderat. Die Controlling-Kommission ist ein Führungsinstrument zur Stärkung der direkten Demokratie. Sie prüft insbesondere

- den Finanz- und Aufgabenplan (FAP), einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm des Gemeinderates und den Antrag des Gemeinderates zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.
Sie erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Fachkommission Schulpflege (= Teilbericht im Schulbereich) einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages sowie über den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses ab;
- die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht des Gemeinderates im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.
Sie erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Fachkommission Schulpflege (= Teilbericht im Schulbereich) einen Bericht.

Die Controlling-Kommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

Das Reglement für die Controlling-Kommission regelt das Nähere.

Art. 31 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen von ausländischen Gesuchstellenden zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht;
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen;
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen;
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 32 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Das Urnenbüro besteht aus der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer und einer weiteren durch den Gemeinderat festgelegten Anzahl Mitgliedern.

Art. 33 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 34 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. **Voranschlagskredite:**
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags;
- b. **Nachtragskredite:**
Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d liegt;
- c. **Sonderkredite:**
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
 - den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigen oder
 - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen;
- d. **Zusatzkredite:**
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. e fällt.

Art. 36 Verfahren beim Voranschlag

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission rechtzeitig den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Finanz- und Aufgabenplan, zum Voranschlag und zum Steuerfuss sowie zum Jahresprogramm.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 37 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle rechtzeitig die gemäss Art. 29 erforderlichen Unterlagen.

² Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Rickenbach vom 10. April 1989 mit Totalrevision vom 26. April 2000 wird aufgehoben.

Art. 39 Inkrafttreten und Übergangsrecht

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt; die bisherigen Funktionsbezeichnungen und Aufgabenbereiche werden bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten.
Die Umstellung der Organisation des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung erfolgt schrittweise bis zum 1. September 2008.
- b. Die Rechnungskommission bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. September 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.
- c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.



6221 Rickenbach, 27. März 2007 / rev. 06. April 2010

GEMEINDERAT RICKENBACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Roland Häfeli

Stefan Huber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 21. Mai 2007

Revidierte Fassung vom 06. April 2010 genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20. Mai 2010